

Fall 10 – Subventionen für erneuerbare Energien

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens einhalten zu können, beschließt die Bundesrepublik Deutschland den Ausbau der erneuerbaren Energien stärker zu fördern. Dabei liegt ein Fokus insbesondere auf den Letztverbrauchern. Diese sollen die Möglichkeit erhalten, auf ihren Grundstücken Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, um diesen selbst zu nutzen. Zu diesem Zwecke wird ein Förderprogramm geschaffen, das Subventionen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Eigenversorgung vorsieht.

Das Förderprogramm basiert auf einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese sieht die Vergabe von Subventionen in Höhe von bis zu 10.000 € zum Zwecke der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen vor. Die Fördermittel sind im Haushaltsplan ordnungsgemäß festgesetzt. Die Höhe der Subventionierung hängt dabei von dem geplanten Umfang der Errichtung ab.

Der A ist kein großer Fan der Energiewende. Für ihn sind die herkömmlichen Energieträger die einzig wahre Stromquelle. Dementsprechend hat er auch kein Interesse daran, auf seinem Grundstück Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Diese seien nicht nur ineffizient, sondern schmälern auch die Schönheit seines Grundstückes. Allerdings fehlen dem A aktuell auch 10.000 €, da er Geld für einen neuen SUV spart. Dies bringt den A auf eine Idee. Er beantragt eine Subvention in Höhe von 10.000 € beim Bundesministerium und legt in diesem Zuge einen glaubwürdig dargestellten Plan vor, auf dem die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Anlagen vorgesehen ist. Die Subvention will der A jedoch tatsächlich verwenden, um den neuen SUV zu erwerben.

Aufgrund des glaubwürdigen Errichtungsplanes des A erteilt ihm die zuständige Behörde am 10.01.2020 einen Subventionsbescheid, der die Auszahlung einer Fördersumme in Höhe von 10.000 € vorsieht. Dabei wird die Verwendung der Mittel zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage als Zweck im Subventionsbescheid festgelegt. Um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel sicherzustellen, ist der A verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Verwendungsnachweise zu erbringen, die den aktuellen Stand des Projekts belegen. Noch am selben Tag wird die Fördersumme an den A ausbezahlt. Der A ist hoch erfreut und kauft sich am Folgetag den lang ersehnten SUV. Weder der A noch die Behörde kümmern sich in der Folgezeit um die Angelegenheit.

Am 10.01.2021 fällt dem zuständigen Sachbearbeiter auf, dass der A noch immer keinen Verwendungsnachweis erbracht hat. Als die Behörde bei dem A nachfragt, ob das Projekt mittlerweile verwirklicht worden sei, meldet der A sich nicht zurück. Im Zuge von weiteren Ermittlungen findet die Behörde sodann heraus, dass der A die Mittel nicht für den im Subventionsbescheid bestimmten Zweck verwendet hat. Dementsprechend erlässt die Behörde am 20.01.2021 einen Aufhebungsbescheid gegenüber A wegen zweckwidriger Verwendung der Fördersumme. Im gleichen Zuge wird der A zur Rückzahlung der ausgezahlten Fördersumme verpflichtet.

Der A ist darüber empört. Er sehe zwar ein, dass sein Verhalten nicht korrekt war. Allerdings könne das Verhalten der Behörde ebenfalls nicht rechtmäßig sein. Immerhin liege die Angelegenheit bereits über ein Jahr zurück. Irgendwann müsse doch Ruhe und Rechtssicherheit eintreten. Jedenfalls habe der A nach so langer Zeit auf den Bestand vertraut und das Geld auch vollständig ausgegeben. Demzufolge liege auch kein erstattungsfähiger Vermögensvorteil mehr vor. A erhebt unverzüglich Klage.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?